

Hinweise zum Verfahren der Anforderung von Unterstützung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst

A. Einsatz des MSD derzeit gemäß Art. 21 BayEUG, § 25 VSO-F:

Einsatz in

- MSD an Grund- und Mittelschulen und Schulen mit dem Schulprofil Inklusion
- Sonderpädagogischen Beratungsstellen an Sonderpädagogischen Förderzentren
- MSD Autismus an Grund-, Mittelschulen und weiterführenden Schulen
- Kooperationsklassen an Grund- und Mittelschulen
- AsA Projekten an Grund- und Mittelschulen (Alternatives schulisches Angebot)

B. Verfahren der Anforderung von Unterstützung durch MSD:

1. Klassenleiter einer Grund-, oder Mittelschule informiert Erziehungsberechtigte, Schulleiter, Beratungslehrer, Schulpsychologen über Unterstützungsbedarf
2. Klassenleiter Grund- oder Mittelschule verfasst Stellungnahme und legt sie dem Schulleiter der eigenen Schule vor
3. Die Stellungnahme wird an die Schulleitung des zuständigen SFZ weitergeleitet
4. Sofern bereits ein Förderdiagnostischer Bericht vorliegt, füllt der Klassenleiter der Grund- oder Mittelschule die Meldung zur Weiterführung der Unterstützung durch MSD aus und leitet diese ebenfalls über die Schulleitung an das zuständige SFZ weiter.

Nr. 1. – 4.
bis März
des
laufenden
Schuljahres

5. SFZ sichtet und bewertet die Unterlagen:

FöSch Schulleitung und MSD Team bewerten eingegangene Meldungen für das kommende Schuljahr nach Kriterien:

- Kind bereits im MSD gefördert => ein Förderdiagnostischer Bericht liegt vor
→ Fortsetzung oder Abschluss bis ...
- Kind zur Überprüfung des Förderbedarfs (Diagnostik)
- gegebenenfalls Erstellung eines Förderdiagnostischen Berichts
- Kind zur Förderung & Beratung von Lehrern / Eltern

Gegebenenfalls werden Schüler durch den MSD auf eine Berechtigung zum Besuch

- von Förderschule,
- Kooperationsklasse oder
- Schule mit Profil Inklusion überprüft, eine sonderpädagogische Stellungnahme / ein förderdiagnostischer Bericht erstellt und Eltern und Lehrer, auch im Rahmen der Schuleinschreibungen, beraten.

6. Das SFZ wählt Schüler aus, die durch MSD

(gemäß Art. 21 BayEUG: ²Mobile Sonderpädagogische Dienste diagnostizieren und fördern die Schülerinnen und Schüler, sie beraten Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler, koordinieren sonderpädagogische Förderung und führen Fortbildungen für Lehrkräfte durch. Weiter gemäß §25 VSO-F, v. 02.09.2012)

an der Grund-, Haupt-, oder Mittelschule unterstützt werden.

Nr. 5. – 8. bis Mai des laufenden Schuljahres -----

- 7.** Rückmeldung an die Schulleitung der jeweilig beantragenden Grund-, oder Mittelschule über die ausgewählten Schüler, die durch MSD unterstützt werden.
(gemäß § 25 VSO-F, Abstimmung zwischen allgem. Schule und Förderschule vor der Förderphase)
- 8.** Das SFZ sendet Kopien der positiven bewerteten Anforderungen an das Schulamt.
- 9.** Das SFZ meldet die Anzahl der für die Unterstützung durch MSD ausgewählten und mit der allgemeinen Schule abgestimmten Schüler und geplanten Lehrerstunden
- für klassischen MSD,
 - für MSD-Autismus
 - für Kooperationsklassen, AsA, Sonderpädagogische Beratungsstellen
- an die Regierung Oberpfalz, Sachgebiet 41
- 10.** Die Regierung übernimmt die Stundenzuweisung an die Sonderpädagogischen Förderzentren im Rahmen des vorhandenen Budgets

Nr. 9. Mai bis Juli
des laufenden
Schuljahres

Nr. 10. August

C. Feststellung Sonderpädagogischer Förderbedarf:

Nach erfolgter Anforderung der Unterstützung durch den MSD, mit der Stellungnahme der Lehrkraft der Grund-, oder Mittelschule,

wird durch den MSD im Rahmen der sonderpädagogischen Diagnostik, entsprechend der aktuellen Fragestellung, der Sonderpädagogische Förderbedarf

(Vorlage Stellungnahme Regelschule zur Anforderung von Unterstützung durch MSD)

- in einer Sonderpädagogischen Stellungnahme
- oder im Förderdiagnostischen Bericht (Art. 30 a und b BayEUG, § 25 VSO-F)

beschrieben und festgestellt. Eltern und Lehrer werden gemäß VSO-F ergebnisoffen informiert und beraten.

Schulleitung und Lehrkräfte der Regelschule entscheiden unter Einbeziehung der Eltern über die Form der schulischen Förderung.

Der Förderdiagnostische Bericht stellt im Sinne Art. 30a und 30b die Grundlage sonderpädagogischen Handelns und die Voraussetzung für eine Unterrichtung nach individuellen Lernzielen in inklusiven schulischen Angeboten dar.

(Vorlage Förderdiagnostischer Bericht)

Für den Förderdiagnostischen Bericht / eine Sonderpädagogische Stellungnahme liegt die Verantwortung bei der Lehrkraft für Sonderpädagogik.

Der Förderplan wird in Verantwortung der Lehrkraft der Regelschule erstellt.

Sofern ein Förderdiagnostischer Bericht bereits vorliegt, kann die Meldung Zur Weiterführung der Unterstützung durch MSD im neuen Schuljahr an das Zuständige Förderzentrum über die Schulleitung geleitet werden. Der Förderdiagnostische Bericht muss unter Einbeziehung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten in regelmäßigen Abständen evaluiert und bei Bedarf fortgeschrieben werden.

(Vorlage Weiterführung der Unterstützung durch den MSD)

D. Grundlagentexte:

Art. 21 Bay EUG:

Mobile Sonderpädagogische Dienste

(1) 1 Die Mobilien Sonderpädagogischen Dienste unterstützen die Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach Maßgabe des Art. 41 eine allgemeine Schule besuchen können; sie können auch an einer anderen Förderschule eingesetzt werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in mehreren Förderschwerpunkten sonderpädagogischen Förderbedarf hat und vom Lehrpersonal der besuchten Förderschule nicht in allen Schwerpunkten gefördert werden kann. 2 Mobile Sonderpädagogische Dienste diagnostizieren und fördern die Schülerinnen und Schüler, sie beraten Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler, koordinieren sonderpädagogische Förderung und führen Fortbildungen für Lehrkräfte durch. 3 Mobile Sonderpädagogische Dienste werden von den nächstgelegenen Förderschulen mit entsprechendem Förderschwerpunkt geleistet, soweit nicht nach Art. 30 a Abs. 9 Satz 3 etwas anderes durch die Regierung bestimmt wurde.

(2) Für die Fördermaßnahmen können einschließlich des anteiligen Lehrerstundeneinsatzes je Schülerin bzw. Schüler in der besuchten allgemeinen Schule im längerfristigen Durchschnitt nicht mehr Lehrerstunden aufgewendet werden, als in der entsprechenden Förderschule je Schülerin bzw. Schüler eingesetzt werden.

§ 25 VSO-F:

Mobile Sonderpädagogische Dienste (Art. 21 BayEUG)

(1) 1 Mobile Sonderpädagogische Dienste in den verschiedenen Fachrichtungen unterstützen auf Anforderung die allgemeinen Schulen oder Förderschulen mit einem anderen Förderschwerpunkt. 2 Die Tätigkeit des Mobilien Sonderpädagogischen Dienstes nach Art. 30a Abs. 3 Satz 2 und Art. 30b Abs. 2 Satz 2 BayEUG in Verbindung mit Art. 2 BayEUG umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung der inklusiven Schulentwicklung im Sinn einer angemessenen Förderung und Unterrichtung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch die allgemeine Schule;
2. die sonderpädagogische Arbeit am Kind im schulischen Kontext;
3. die notwendige Einbeziehung des Kindesumfelds;
4. Unterstützung und Begleitung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Übergang zwischen schulischen Lernorten.

3 Der Mobile Sonderpädagogische Dienst ist verantwortlich für die Erstellung des Förderdiagnostischen Berichts von Schülerinnen und Schülern in der allgemeinen Schule und bezieht die Lehrkräfte der allgemeinen Schule und die Erziehungsberechtigten ein. 4 Ein Förderdiagnostischer Bericht ist die Voraussetzung für die sonderpädagogische Förderung nach Satz 2 Nr. 2 und ist entsprechend den jeweiligen Schulordnungen Grundlage für eine Unterrichtung an der allgemeinen Schule nach individuellen Lernzielen; im Übrigen kann er bei Bedarf auf Anforderung der allgemeinen Schule erstellt werden. 5 Der Bericht enthält eine Aussage zur Art und Notwendigkeit der sonderpädagogischen Förderung.

6 Über den Einsatz von standardisierten, diagnostischen Testverfahren sollen die Erziehungsberechtigten im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst vorab informiert werden; Intelligenztests bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

7 Die Erziehungsberechtigten erhalten Gelegenheit zur Information und Erörterung der Ergebnisse der Testverfahren, der sonstigen Beobachtungen des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes sowie des Förderdiagnostischen Berichts.

(2) 1 Der Mobile Sonderpädagogische Dienst berät die allgemeine Schule bei Zurückstellungen gemäß Art. 41 Abs. 7 BayEUG, bei der Förderplanung sowie bei individuellen Abschlusszeugnissen und Empfehlungen zum Übergang von der Schule in den Beruf nach Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG. 2 An Schulen mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ kann der Mobile Sonderpädagogische Dienst in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung hinzugezogen werden, sofern die sonderpädagogische Fachlichkeit nicht durch die Lehrkräfte nach Art. 30b Abs. 4 Satz 1 BayEUG abgedeckt werden kann.

(3) Der Mobile Sonderpädagogische Dienst wird durch die Erziehungsberechtigten gemäß Art. 76 Sätze 1 und 3 BayEUG unterstützt.